

**240. Satzung der Gemeinde Drochtersen
über den Ausgleichsbetrag
für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze
(Einstellplatz-Ablösungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 01.04.1996 (Nds. GVBl. S. 82) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 47a Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 08.07.1997 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Diese Satzung bestimmt den Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Gemeinde Drochtersen zu zahlen hat, daß notwendige Einstellplätze nicht hergestellt werden.

**§ 2
Höhe des Ablösungsbetrages**

Die Höhe des Ablösungsbetrages wird einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet festgelegt auf 3.000,- DM je Einstellplatz.

**§ 3
Ablösungspflichtige**

Ablösungspflichtige sind der Bauherr und der nach § 61 NBauO Verantwortliche. Mehrere Ablösungspflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 4
Fälligkeit des Ablösungsbetrages**

Der Ablösungsbetrag wird fällig, sobald und soweit die bauliche Anlage ohne notwendige Einstellplätze in Benutzung genommen wird.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Drochtersen, den 08. Juli 1997

Bösch
(Bürgermeister)

Frerichs
(Gemeindedirektor)

Euroglättungssatzung

der Gemeinde Drochtersen

aufgrund der §§ 6, 8, 29, 39, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung,

der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zur Zeit geltenden Fassung,

der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20. Februar 1988 (NGVBl. S. 101) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zur Zeit geltenden Fassung

der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit

§ 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25. März 1998 (NGVBl. S. 347) in der zur Zeit geltenden Fassung

der §§ 64 ff der Gewerbeordnung vom 1.1.1978 (BGBl. S. 97) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder vom 25.09.1995 (NGVBl. S. 303) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 47a Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13.07.1995 (NGVBl. S. 199) in der zur Zeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 22. August 2001 folgende Euroglättungssatzung beschlossen:

Artikel 15

Satzung der Gemeinde Drochtersen über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Einstellplatz-Ablösungssatzung)

Die Satzung der Gemeinde Drochtersen über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Einstellplatz-Ablösungssatzung) wird wie folgt geändert:

§ 2

Höhe des Ablösungsbetrages

Die Höhe des Ablösungsbetrages wird einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet festgelegt auf 1.550,00 € je Einstellplatz.